

Landesvereinigung FREIE WÄHLER M-V
Amtsstraße 16, 19399 Goldberg

Landesgeschäftsstelle
Landesvereinigung
FREIE WÄHLER M-V
Werkweg. 17
18273 Güstrow

Sitz des Landesvorstands
Amtsstr. 16
19399 Goldberg

Telefon: 0171-778 6525

E-Mail:
geschaeftsstelle@mv.freiewaehler.eu

Internet:
www.freie-waehler-mv.eu

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Konto Nr.: [1711025352](#)
Bankleitzahl: 140 520 00
IBAN DE92 1405 2000 1711 0253 52

Vorsitzender:
Gustav Graf von Westarp

Offener Brief

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Schwesig

Mit der letzten Corona Landesverordnung vom 31.10. d.J. haben Sie das Versammlungsrecht der Parteien aufgehoben.

(„Anlage 40 zu § 8 Absatz 5 Auflagen für gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien (aufgehoben)“)

Sie greifen damit in das Grundrecht Artikel 21 GG ein, zu dessen Bedeutung das Bundesverfassungsgericht schon 1992 feststellt: *„Die Parteien sind indes nicht bloße Wahlvorbereitungsorganisationen, und nicht nur in dieser Funktion sind sie für die demokratische Ordnung unerlässlich. Sie sind vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Den Parteien obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, daß die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessene Lösungen zugeführt werden. Die für den Prozeß der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkoppelung zwischen Staatsorganen und Volk ist auch Sache der Parteien, Sie erschöpft sich nicht nur in den Abständen wiederkehrenden Akt der Wahl des Parlaments“.* (AZ: BVerfG NJW 1992, S. 2545 f)

Das Parteiengesetz formuliert diese Aufgaben in § 1 :

- (1) „Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie

12.11.2020

insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.“

Für diese Aufgaben ist eine breite innerparteiliche Diskussion und Abstimmung in Präsenzsitzungen auf Orts-, Kreis- und Landesebene unerlässlich.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER M-V erwartet deshalb, dass sie mit Fristende der jetzigen Verordnung, beziehungsweise bei neuen Verordnungen, die vorherige Ausnahmeregelung von Versammlungseinschränkungen für Parteien wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Graf Westarp

Landesvorsitzender FREIE WÄHLER M-V